

Erbschaftsteuer

DIE RICHTIGE VORBEREITUNG IST ALLES!

Der Bundesfinanzminister hat am 5. Juni 2015 seine Pläne für das neue Erbschaftsteuerrecht bekannt gegeben. Die Änderungen werden für viele Ärzte kaum von Bedeutung sein. Dennoch sollten Sie die Themen „Vorsorge“ und „Tod“ offensiv angehen. Lassen Sie Ihre Angehörigen nicht allein damit!

(von Dr. jur. Monika Dirksen-Schwanenland)

Was bringt das neue Erbschaftsteuerrecht?

Die schenk- und erbweise Übergabe von kleinen Arztpraxen bleibt weiterhin privilegiert. Während Großunternehmen nur noch dann eine Steuerbefreiung gewährt werden soll, wenn der Beschenkte bzw. Erbe nachweist, dass er die Steuer tatsächlich nicht aufbringen kann, sollen die kleinen Arztpraxen mit bis zu drei Mitarbeitern weiterhin in den Genuss der Freistellung von 85 % des Betriebsvermögens von der Schenkungsteuer kommen. Vorausgesetzt, dass der Nachfolger den Betrieb wie nach der bisher geltenden Regelung fünf Jahre weiterführt.

Für größere Praxen mit vier bis zwanzig Arbeitnehmern kommt die sog. Lohnsummenregelung hinzu. Dabei muss der Nachfolger in den fünf Jahren nach der Übernahme einen bestimmten Prozentsatz der in den fünf Jahren vor dem Erbfall gezahlten Lohnsumme weiterhin an seine Mitarbeiter bezahlen, um die Vergünstigung in vollem Umfang behalten zu dürfen. Bei vier bis zehn Mitarbeitern sind dies 250 %, bei elf bis zwanzig Mitarbeitern 400 %. Veräußert der Nachfolger die Praxis vor Ablauf der fünf Jahre oder bringt er die jeweilig geforderte Lohnsumme nicht auf, wird das Erbe anteilig besteuert, je nachdem, wann der Verkauf vorgenommen wurde bzw. welche Lohnsumme erreicht wurde.

Eine Rückwirkung wird das neue Gesetz in den meisten Fällen nicht haben. Das bedeutet, dass alle Erbfälle, Schenkungen und Praxisnachfolgen, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes stattfinden, noch nach den bisherigen Regelungen abgewickelt werden können. Jedenfalls für größere Praxen mit mehr als vier Mitarbeitern kann es sich lohnen, eine ohnehin geplante Praxisübergabe vorzuziehen, um in den Genuss der bisherigen, nicht so strengen Lohnsummenregelung zu kommen.



Keine Änderungen für privates Vermögen

Hinsichtlich des Privatvermögens wie z. B. Immobilien und Bankguthaben bleibt alles wie bisher. Die Planung der Vermögensnachfolge ist ein Mittel, um Erbschaftsteuern zu sparen und auch die Nachfolge aktiv zu steuern. So kann es empfehlenswert sein, die Freibeträge zu nutzen, die sich alle zehn Jahre erneuern. Die Freibeträge gelten für lebzeitige Schenkungen und Erbschaften gemeinsam. Derzeit können z. B. an jedes Kind 400.000 Euro erbschaft- und schenkungsteuerfrei übertragen werden. Der Freibetrag gilt pro Elternteil, sodass auch doppelt so viel steuerfrei übertragen werden kann. Der Freibetrag zwischen Ehegatten beträgt 500.000 Euro. Ist dieser ausgeschöpft oder nicht gewünscht, gibt es für Ehegatten verschiedene erbschaftsteuerliche Gestaltungsmodelle, die durch das neue Gesetz unangetastet bleiben.

Eines dieser Modelle ist die sogenannte Güterstandschaukel, die vor allem für Ehegatten möglich ist, die ohne Ehevertrag im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft leben. Dabei wird der gesetzliche Güterstand durch eine Vereinbarung aufgehoben. Dadurch erhält einer der Ehegatten einen Anspruch auf Zahlung von Zugewinnausgleich, der erbschaftsteuerfrei ist. Vergleichbar kann auch mit dem Familienwohnheim Vermögen zwischen den Ehegatten erbschaftsteuerfrei übertragen werden (Wohnheimschaukel). Dabei wird das Familienwohnheim von dem einen Ehegatten an den anderen Ehegatten verschenkt. Dies ist steuerfrei möglich. Wenn das Familienwohnheim dann zurückgekauft wird, hat man wirtschaftlich Geld übertragen, ohne Erbschaft- und Schenkungsteuer bezahlen zu müssen. Voraussetzung sollte aber bei jeder Gestaltung sein, dass man das Vermögen nicht selbst benötigt. Absichern sollte man sich über Widerrufs- und Rückfallklauseln.

Was passiert, wenn mir etwas passiert?

Unabhängig von der Größe des Vermögens lohnt es sich, von Zeit zu Zeit wenigstens einige grundlegende Fragen zu durchdenken. Im Mittelpunkt steht

hier zunächst das selbstbestimmte Dasein. Vorsorgevollmacht und Patiententestament sorgen dafür, dass die eigenen Vorstellungen auch dann umgesetzt werden, wenn Körper und Geist nicht mehr so fit sind. Wie schnell ein solcher Zustand eintreten kann und dass dies keine Frage des Alters ist, zeigt häufig schon ein Blick in den Bekanntenkreis.

Praxisinhaber sollten daran denken, dass ihre Zulassung mit dem Tod endet. Zwar besteht die Möglichkeit, die Zulassung nachzubesetzen. Aber sind die Erben dem gewachsen? Haben sie einen kompetenten Ansprechpartner? Es empfiehlt sich, seinen Erben zumindest eine Checkliste an die Hand zu geben und diese oder einen Vertrauten mit entsprechenden Vollmachten auszustatten, um schnell handlungsfähig zu sein. Denn eine unbesetzte Praxis verliert schnell Patienten und verliert damit täglich an Wert. Auch der Standort ist ein wichtiger Faktor. Befindet sich die Praxis in gemieteten Räumen, steht nicht nur den Erben, sondern eben auch dem Vermieter in der Regel ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Macht dieser davon Gebrauch, hat dies unmittelbar Auswirkungen auf den Praxiswert.

Bei Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) sollte der Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Nachfolgeregelung beinhalten. Hier ist darauf zu achten, dass der Anteil des verstorbenen Gesellschafters entweder an einen Arzt fällt (z. B. über eine Eintrittsklausel) oder aber der verstorbene Gesellschafter ausscheidet. Denn erbt ein Nicht-Arzt den Anteil, unterliegen die gesamten Einkünfte der BAG der Gewerbesteuer. Darüber hinaus ist ggf. eine Abfindungsregelung mit gestreckter Zahlung vorzusehen. Eine Auszahlung „auf einen Schlag“ kann die Liquiditätssituation der BAG über Gebühr beanspruchen.

Eine Notfallmappe ist ein guter Anfang

Damit Ihre Angehörigen auch wissen, was zu tun ist und an wen sie sich im Falle eines Falles wenden können, sollten alle wesentlichen Informationen gebündelt vorliegen. Hier reicht es zunächst, ein paar wichtige Informationen und Dokumente (wie KV-Abrechnung der vergangenen drei Jahre, Praxisversicherungen, Bankvollmacht, Testament usw.) in einem Ordner zusammen zu führen. Der Aufwand ist relativ gering. Vieles kann Ihnen Ihr Steuerberater sicherlich unproblematisch liefern.



DIE AUTORIN

Dr. jur. Monika Dirksen-Schwanenland
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Fachanwältin für Steuerrecht
Büschstr. 12, 20354 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 355 136 0
www.schwanenland.de

Der Schwerpunkt der Arbeit von Dr. Monika Dirksen-Schwanenland liegt neben der ärztlichen Beratung, u. a. auf der Beratung von Steuerberatern in Haftungsfragen sowie auf Arbeits- und Dienstvertragsrecht.